

Landgericht Duisburg, Beschluß vom 9.11.1999 - 22 T 231/99 -

(11 XVII 205/99 AG Duisburg-Ruhrort)

In dem Betreuungsverfahren betreffend Frau -  
weitere Beteiligte:

1. Betreuer und Beschwerdeführer,
2. Altenzentrum, Antragsteller,
3. Stadt Duisburg als Betreuungsbehörde,

hat die 22. Zivilkammer des Landgerichts Duisburg durch den Richter am Landgericht Kabuth, die Richterin am Landgericht Balke und den Richter Lüttgen am 9. November 1999 b e s c h l o s s e n :

Die Beschwerde des Beteiligten zu 1) vom 18.10.1999 gegen die Verfügung des Amtsgerichts Duisburg-Ruhrort vom 15.10.1999 - 11 XVII 205/99 - wird zurückgewiesen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Beteiligte zu 1) zu tragen.

G r ü n d e

I . Die 91-jährige Betroffene leidet nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S vom 30.7.1999 an einer ausgeprägten Demenz vom Alzheimerstyp mit Benommenheit. Sie lebt seit dem 6.5.1999 im Pflegeheim des Altenzentrums dem Beteiligten zu 2).

Der Beteiligte zu 1) hat am 20.5.1999, beantragt, für die Betroffene - seine Mutter - eine Betreuung in den Aufgabenkreisen Gesundheitsfürsorge, Aufenthaltsbestimmung, Rentenangelegenheiten, Vermögensangelegenheiten und Angelegenheiten betreffend das Hauseigentum einzurichten und ihn zum Betreuer zu bestellen. Das Amtsgericht hat ein Gutachten des Sachverständigen Dr. S eingeholt und die Beteiligten am 16.8.1999 angehört. Mit Beschluß vom gleichen Tag hat es antragsgemäß eine Betreuung in den Aufgabenkreisen Aufenthaltsbestimmung, einschließlich der Entscheidung über eine Unterbringung, Gesundheitsfürsorge, Heilbehandlung sowie ärztliche Eingriffe, Vermögenssorge, einschließlich Haus-, Renten-, Sozial- und Behördenangelegenheiten, Postvollmacht angeordnet und den Beteiligten zu 1) zum Betreuer bestellt. Der Beteiligte zu 2) hat dem Amtsgericht am 29.9.1999 mitgeteilt, daß die Betroffene aufgrund ihrer psychischen Erkrankung die Aufnahme von Nahrung, Flüssigkeit und Medikamenten ablehne und dabei zunehmende Aggressionen zeige. Hierdurch habe sich ihr allgemeiner Zustand derart verschlechtert, daß in absehbarer Zeit mit dem Eintritt eines lebensbedrohlichen Zustandes zu rechnen sei. Der Betreuer der Betroffenen sowie deren behandelnder Arzt Dr. S lehnten eine Krankenhauseinweisung ebenso ab wie das Anlegen einer PEG-Sonde. Dem Schreiben war eine Erklärung des Betreuers vom 26.9.1999 sowie des Arztes Dr. B vom 27.9.1999 beigefügt. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 11.10.1999 hat der Beteiligte zu 2) beantragt, anzuordnen, daß der Betroffenen eine PEG-Sonde eingesetzt werde, hilfsweise diese in ein Krankenhaus zum Zweck der Zwangsernährung einzuweisen, hilfsweise den Betreuer abzuberufen und durch einen anderen Betreuer zu ersetzen. Zur Begründung hat der Beteiligte zu 2) ausgeführt, seit der Heimaufnahme habe die Betroffene die Flüssigkeits- und Nahrungsaufnahme verweigert. Trotz intensiver Versuche der Mitarbeiter sei es nicht möglich, der Betroffenen in ausreichendem Maße Nahrung, Flüssigkeit und Medikamente zukommen zu lassen. Das Gewicht der Betroffenen habe sich von Mai bis zum 11.10.1999 von 59,5 kg auf 45 kg reduziert. Ihr gesundheitlicher Zustand könne nicht mehr verantwortet werden. Es sei daher dringend erforderlich, der Betroffenen zur Sicherstellung der Ernährung eine PEG-Sonde anzulegen.

Die Beteiligte zu 3) hat in ihrer Stellungnahme vom 14.10.1999 ausgeführt, die Verweigerung der Nahrung stelle bei alten Menschen häufig lediglich einen Ausdruck von Lustlosigkeit dar, nicht von Sterbenwollen. Von einer Magensonde könne derzeit wohl noch abgesehen werden, wenn es gelinge, der Betroffenen mindestens 1000 ml hochkalorischer Trinknahrung pro Tag zu verabreichen und eine subkutane Flüssigkeitsinfusion zu legen, um die Austrocknung zu beheben. Dies könnte auch außerhalb des Krankenhauses im Heim vorgenommen werden.

Das Amtsgericht - Rechtspflegerin - hat den Beteiligten zu 1) mit Verfügung vom 15.10.1999 daraufhin angewiesen, die Ernährung seiner Mutter mit einer hochkalorischen Trinknahrung und einer subkutanen Flüssigkeitsinfusion sofort zu veranlassen. Es hat ihm für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,- DM angedroht. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Beteiligten zu 1) vom 18.10.1999, mit der er geltend macht, jegliche Zwangsernährung einschließlich einer subkutanen Flüssigkeitsinfusion stelle einen Verstoß gegen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen dar. Es sei ihr selbst zu überlassen, welches Essen sie akzeptiere und welches nicht. Die Betroffene habe eindeutige Vorausverfügungen für die derzeitige Situation getroffen. Die Betroffene habe auch den Wunsch geäußert, sterben zu wollen. Seit Tagen singe und bete sie

zusammen mit Angehörigen und Freunden. Eine hochkalorische Trinknahrung wird der Betroffenen mittlerweile zusätzlich vom Heim verabreicht, soweit sie diese zu sich nimmt.

Die Kammer hat die Betroffene am 2.11.1999 angehört und deren Tochter, Frau E sowie Schwester S, Dr. B, Schwester M und Frau F als Zeugen vernommen. Der Beteiligte zu 1) hat sich über seinen Rechtsanwalt schriftlich zu den mit der Ladungsverfügung formulierten Fragen des Gerichts geäußert.

## II.

Die Beschwerde ist gem. § 19 FGG zulässig, da sie sich gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts richtet. Sie ist jedoch nicht begründet. Das Vormundschaftsgericht hat dem Betreuer zu Recht gem. § 1837 Abs. 2 Satz 1, 1901, 1908 i BGB ein Handlungsgebot auferlegt und ihm für den Fall der Zuwiderhandlung gem. § 1837 Abs. 3 Satz 1 BGB, 33 Abs. 1, Abs. 3 FGG ein Zwangsgeld angedroht. Das Vormundschaftsgericht hat nach § 1837 Abs. 2 Satz 1 BGB über die Tätigkeit des Betreuers die Aufsicht zu führen und zu überwachen, ob der Betreuer bei Ausübung der ihm obliegenden Aufgaben pflichtgemäß handelt.

Maßstab hierfür ist die Vorschrift des § 1901 BGB, nach der der Betreuer die Angelegenheiten des Betroffenen so wahrzunehmen hat, wie es dessen Wohl entspricht. In Ausübung dieser Verpflichtung hat er die Einwilligung in eine medizinische Maßnahme - hier die Anbringung einer Flüssigkeitsinfusion - dann zu erteilen, wenn der Betroffene selbst nicht mehr einwilligungsfähig ist und die Maßnahme dem Wohl des Betroffenen entspricht (vgl. hierzu Knittel, Betreuungsgesetz, § 1904 BGB Rn. 3 ff.).

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Im einzelnen gilt folgendes: Für eine Einwilligung des Betreuers in einen medizinischen Eingriff ist nur dann Raum, wenn der Betroffene selbst diese Entscheidung nicht mehr treffen kann, d.h., wenn er nicht mehr die erforderliche natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besitzt, die ihn in die Lage versetzt, Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung oder Ablehnung zu ermessen (Knittel § 1904 BGB Rn. 3, 4 a). Bei Anlegung dieses Maßstabs ist die Betroffene nicht mehr einwilligungsfähig. Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S vom 30.7.1999 ist infolge der Demenzerkrankung der Betroffenen eine freie Willensbestimmbarkeit nicht mehr gegeben. Eine Verständigung im Sinne von intellektueller Informationsverarbeitung ist nicht mehr möglich. Diese Einschätzung wird bestätigt durch das aktuelle Attest des Dr. W vom 20.10.1999, wonach die Betroffene wegen einer fortgeschrittenen senilen Demenz allseits desorientiert und ratlos ist. Eine sinnvolle Verständigung sei mit ihr nicht mehr möglich. Dies deckt sich im wesentlichen mit dem Eindruck der Kammer bei der Anhörung vom 2.11.1999.

Die Betroffene war hierbei nur noch sehr eingeschränkt in der Lage, Fragen nach ihrem Gesundheitszustand zu beantworten. Oft gab sie gar keine Erklärungen ab oder schlug nur mit den Händen auf den Tisch. Soweit sie Fragen des Gerichts zur Zwangsernährung beantwortete, war ihr die Tragweite ihrer ablehnenden Haltung nach dem Eindruck der Kammer nicht bewußt. Insbesondere war sie nicht in der Lage zu erfassen, daß die weitere Nahrungsverweigerung ihren baldigen Tod zur Folge haben könnte. Vielmehr stellten ihre Äußerungen lediglich die Bekräftigung ihres faktisch an den Tag gelegten Verhaltens dar, eine ausreichende Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme abzulehnen.

Dafür, daß dies auf einer aktuellen, willentlich gesteuerten und von: Einsichtsfähigkeit getragenen Entscheidung der Betroffenen in Vorbereitung ihres eigenen Sterbens beruht, fehlt nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme jeder Anhaltspunkt. So hat auch die Zeugin S, die die Pflege der Betroffenen im Altenheim leitet, ausgesagt, nach ihrem Eindruck verstehe die Betroffene die Notwendigkeit der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme gar nicht mehr. Hat somit der Betreuer die Einwilligung der Betroffenen zu ersetzen, so hat er seine Entscheidung über die Durchführung der Maßnahme am wohlverstandenen Interesse der Betroffenen und an deren mutmaßlichem Willen zu orientieren (Knittel § 1904 BGB, Rn. 6 a).

Dabei wird vermutet, daß die ärztliche Maßnahme subjektiv dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, wenn sie objektiv in seinem Interesse liegt (Knittel, a.a.O.). Das Anlegen einer Flüssigkeitsinfusion - um das es im vorliegenden Beschwerdeverfahren allein geht - entspricht dem wohlverstandenen Interesse der Betroffenen. Nach der Aussage der Zeugin S hat die Betroffene seit der Heimaufnahme im Mai des Jahres ihr Gewicht von 59,5 kg auf 43 kg reduziert. Es müsse ihr etwa 40 bis 50 mal am Tag Nahrung und Flüssigkeit angeboten werden, die sie in nicht ausreichenden Mengen zu sich nehme. Durch die zusätzliche Verabreichung von hochkalorischer Trinknahrung habe eine weitere Gewichtsreduktion aufgehalten werden können. Der Zustand der Betroffenen würde sich weiter bessern, wenn sie noch mehr zu sich nehmen würde.

Zwar bestehe derzeit noch keine akute Lebensgefahr, die Betroffenen müsse jedoch rund um die Uhr pflegerisch betreut und zum Essen und Trinken angehalten werden. Dies sei nicht nur für das Pflegepersonal, sondern auch für die Betroffene selbst eine große Belastung, da sie ständig mit dem Ansinnen der Nahrungsaufnahme bedrängt werde. Sie reagiere hierauf häufig aggressiv und werfe teilweise mit dem Essen nach dem Pflegepersonal. Bei

dieser Sachlage ist die subkutane Flüssigkeitsinfusion zum Wohl der Betroffenen angezeigt. Nicht erforderlich ist, daß die Infusion unerlässlich ist, um eine akute Lebensgefahr abzuwenden. Es genügt vielmehr, daß hierdurch der bereits eingetretene Austrocknungsprozeß behoben werden kann, der Auswirkungen auf die gesamte körperliche und geistige Verfassung der Betroffenen hat.

Mildere Mittel sind nicht ersichtlich, denn die Flüssigkeitsaufnahme, zu der die Betroffene mit vertretbarem Aufwand freiwillig bewegt werden kann, ist nicht ausreichend. Maßgebend hierfür ist dabei nicht der Aufwand, der dem Pflegepersonal zugemutet werden kann, sondern die Zumutbarkeit für die Betroffene. Die Kammer teilt insoweit die Einschätzung der Zeugen S, nach der es die Grenzen zumutbarer Belastung überschreitet, 40 bis 50 mal am Tag zur Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit angehalten zu werden, ohne selbst das Bedürfnis danach zu haben. Dies stellt für die Betroffene in ihrem bereits reduzierten körperlichen Zustand eine zusätzliche Anstrengung dar, die überdies nicht zu einem ausreichenden Erfolg führt.

Die Einwilligung des Betreuers in jegliche künstliche Nahrungs- oder Flüssigkeitszufuhr hätte nur dann zu unterbleiben, wenn die Betroffene sich bereits in einem aussichtslosen Gesundheitszustand befände und wenn sie zu einem Zeitpunkt, als sie noch entscheidungsfähig war, den ernsthaften Wunsch nach einem Behandlungsverzicht geäußert hätte in Voraussicht dessen, daß ihr der Übergang in einen schwerstpflegebedürftigen Zustand unter Verlust der Fähigkeit zu sinnvoller Kommunikation bevorsteht. Unter dieser Voraussetzung wäre nach der Rechtsprechung der Kammer nämlich auch die Einstellung einer bereits eingeleiteten Zwangsernährung zulässig (vgl. Beschluß vom 9.6.1999 - 22 T 22/99 m.w.N. [NJW 1999, 2744]).

Solche Feststellungen können hier jedoch nicht getroffen werden. Es ist bereits nicht feststellbar, daß bei der Betroffenen eine sog. "infauste Prognose," vorliegt, d.h. ein unheilbarer Zustand, bei dem auszuschließen ist, daß der Patient je wieder ein bewußtes oder selbstbestimmtes Leben führen kann. Die Betroffene ist organisch gesund und bei vollem Bewußtsein. Lediglich ihre Denkfunktionen sind beeinträchtigt. Nach der Aussage der Zeugen S ist sogar von einer Besserung ihres allgemeinen Zustandes auszugehen, wenn eine ausreichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit erfolgt. Darüber hinaus kann nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, daß die Betroffene für den vorliegenden Fall den Wunsch nach jeglichem Verzicht auf künstliche Ernährung geäußert hat.

Die Zeugin D, die Tochter der Betroffenen, konnte eine ausdrückliche Erklärung diesen Inhalts ebensowenig bestätigen wie die Zeugin Schwester Maurina, die die Betroffene lange Zeit zu Hause betreut hatte, und die Zeugin F, die Haushälterin ihres verstorbenen Sohnes. Diese Zeuginnen bekundeten zwar übereinstimmend, daß die Betroffene eine starke Abneigung gegen Krankenhäuser und Pflegeheime sowie gegen jeglichen Zwang gehabt habe. Die Zeugin F hat auch bekundet, die Betroffene habe am liebsten zu Hause sterben wollen wie ihr Ehemann. Dies alles besagt jedoch nicht, daß die Betroffene verfügt hätte, jegliche künstliche Ernährung zu unterlassen, wenn sie freiwillig nicht mehr esse und trinke. Vielmehr handelt es sich bei diesen Äußerungen der Betroffenen nur um den nachvollziehbaren Wunsch, möglichst nicht in einem Heim oder Krankenhaus zu sterben, sondern zu Hause. Eine Entscheidung über künstliche Ernährung ist hiermit nicht verbunden. Auch die Aussage des langjährigen behandelnden Arztes der Betroffenen, des Zeugen Dr. B vermag die Kammer nicht davon zu überzeugen, daß die Betroffene insoweit ausdrückliche Voraussetzungen getroffen hätte. Der Zeuge hat bekundet, es sei sowohl beim Tod des Ehemannes der Betroffenen im Jahr 1990 als auch an ihrem 90ten Geburtstag 1997 darüber gesprochen worden, daß lebensverlängernde Maßnahmen ohne Sinn und Verstand vermieden werden müßten, die nur das Verlöschen aufhielten. Sie habe jeweils zum Ausdruck gebracht, daß sie bei medizinischer Aussichtslosigkeit keine lebensverlängernden Maßnahmen wolle.

Insoweit kann jedoch bereits nicht festgestellt werden, daß die Voraussetzungen, unter denen die Betroffene einen Behandlungsverzicht gewünscht haben soll, derzeit vorliegen. Die Betroffene ist keineswegs in einem medizinisch aussichtslosen Zustand. Der Sterbeprozess hat noch nicht begonnen. Auch befindet sich die Betroffene - abgesehen von fehlender Nahrungszufuhr - nicht in einer gesundheitlichen Verfassung, bei der die Einleitung des Sterbeprozesses unmittelbar bevorsteht. Dies hat auch der Zeuge Dr. B nicht angenommen. In seiner Aussage hat er lediglich bekundet, das Leben der Betroffenen gehe langsam zu Ende, was angesichts ihres hohen Alters unbestreitbar ist. Die künstliche Flüssigkeitszufuhr stellt überdies keine lebensverlängernde Maßnahme "ohne Sinn und Verstand" dar. Vielmehr kann der Zustand der Betroffenen hierdurch durchaus wieder verbessert werden. Auch die schriftsätzlichen Ausführungen des Beteiligten zu 1) über seinen Rechtsanwalt im Schriftsatz vom 29.10.1999 führen nicht zu einem anderen Ergebnis.

Auch hieraus ergibt sich in erster Linie, daß die Betroffene zu Hause sterben wollte und jede Krankenhauseinweisung vehement ablehnte. Nach der Darstellung des Beteiligten zu 1) hat die Betroffene geäußert, daß ihr Leben nicht künstlich verlängert werden dürfe, "wenn es einmal so weit sei". Dies kann nach dem Zusammenhang nur bedeuten: Für den Fall, daß sie im Sterben liege. Dieser Zustand ist jedoch wie gesehen noch nicht eingetreten. Soweit sich aus der Stellungnahme des Beteiligten zu 1) ergibt, daß die Betroffene alle

künstlichen medizinischen Maßnahmen einschließlich Zwangsernährung abgelehnt haben soll, kann dies die Entscheidung nicht tragen, denn die Kammer war nicht in der Lage, sich insoweit durch Vernehmung des Beteiligten zu 1) und die Möglichkeit des Nachfragens einen persönlichen Eindruck davon zu verschaffen, ob und für welchen Fall die Betroffene eine solche Äußerung getätigt haben soll, die im Rahmen der Anhörung vom 2.11.1999 von keinem Zeugen bestätigt worden ist. Daß die Betroffene auch in ihrem jetzigen Zustand, der im wesentlichen durch ihre Demenz bedingt ist, jegliche unterstützenden Maßnahmen künstlicher Ernährung für sich abgelehnt hätte, ist aus dieser Darstellung des Beteiligten zu 1) nicht zu folgern.

Die Kammer ist nach dem Ergebnis der Anhörung vielmehr davon überzeugt, daß die Nahrungsverweigerung der Betroffenen kein Ausdruck ihres Sterbewillens ist, sondern vielmehr darauf beruht, daß sie sich in einem Pflegeheim nicht wohl fühlt und auf diese Weise ihren Protest gegen ihre Lebensumstände zum Ausdruck bringt. Dies ergibt sich aus der von allen Zeugen bekundeten Abneigung der Betroffenen gegen Krankenhäuser und Heime jeder Art sowie aus der Aussage der Zeugin Schwester M, die bekundet hat, die Betroffene sei noch relativ selbständig gewesen bis zu dem Zeitpunkt, als sie ins Heim gekommen sei. Sie habe sich noch jeden Morgen ihren Kaffee gekocht und anschließend gespült. Wie der Beteiligte zu 3) in seiner Antragschrift vom 11.10.1999 ausgeführt und wie die Zeugin S bei der Anhörung bestätigt hat, verweigerte die Betroffene im Heim von Anfang an die Nahrung, so daß es erst dann im Lauf weniger Monate zu einem besorgniserregenden Gewichtsverlust kam.

Bei dieser Sachlage kann die Kammer einen beachtlichen Willen der Betroffenen, durch das Unterlassen jeglicher künstlicher Nahrungszufuhr dem natürlichen Sterben seinen Lauf zu lassen, nicht erkennen. Die Entscheidung des Betreuers über Aufnahme oder Unterlassen künstlicher Flüssigkeitszufuhr hat sich daher allein an den wohlverstandenen Interessen der Betroffenen zu orientieren, die auf die Erhaltung ihres Lebens und ihrer Gesundheit gerichtet sind. Die Verweigerung der Einwilligung in diese Maßnahme ist nach alledem pflichtwidrig. Das Vormundschaftsgericht konnte den Beteiligten zu 1) demnach zur Einhaltung des zu Recht verhängten Handlungsgebots auch durch Androhung eines Zwangsgeldes gem. §§ 1837 Abs. 3 BGB, §§ Abs. 1, Abs. 3 FGG anhalten.

Diese Entscheidung war gerade auch angesichts der Eilbedürftigkeit der Sache gerechtfertigt. Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegeben, die beim Amtsgericht Duisburg-Ruhrort, dem Landgericht Duisburg oder dem Oberlandesgericht Düsseldorf entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle (Rechtspfleger) der genannten Gerichte oder durch Einreichung eines anwaltlichen Schriftsatzes eingelegt werden kann.